

Darstellung und Bewertung der zum Bebauungsplan Nr. 61520/02 – Arbeitstitel: Donatusstraße in Köln-Pesch – eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 14.04.2022 bis zum 16.05.2022 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung sind 17 Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Stellungnahme der Verwaltung verwiesen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
1	Bezirksregierung Köln Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme	-
2	Bezirksregierung Köln - Dezernat 35.4 – (Denkmalschutz) Stellungnahme vom 19.04.2022 Keine Bedenken	Kenntnisnahme	-
3	Bezirksregierung Köln - Dezernat 53 - (Immissionsschutz - einschl. anlagen-bezogener Umweltschutz) Stellungnahme vom 28.05.2022 Hinsichtlich der im schalltechnischen Gutachten dokumentierten Emissionskontingentierung wird auf die zwischenzeitlich zu solchen Kontingentierungen erfolgte Rechtsprechung (u. a. Urteil des BVerwG vom 07.12.2017, Az. 4 CN 7/16) verwiesen.	Kenntnisnahme	Die in der schalltechnischen Stellungnahme ermittelte Lärmkontingentierung wurde nicht in den Bebauungsplan übernommen.
3.1.	Unklar ist, ob die vorgeschlagene Emissionskontingentierung in den Bebauungsplan übernommen werden soll. In den vorliegenden textlichen Festsetzungen findet sich jedenfalls keine solche Emissionskontingentierung. In der Planbegründung mit Umweltbericht wird unter Nr. 6.5.12.1 der Begriff „Lärmkontingentierung“ aufgeführt, ohne dass dazu nähere Angaben erfolgen.	Berücksichtigung	Die in der schalltechnischen Stellungnahme ermittelte Lärmkontingentierung wurde nicht in den Bebauungsplan übernommen. In der Planbegründung mit Umweltbericht wird unter Nr. 6.5.12.1 der Begriff „Lärmkontingentierung“ gestrichen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
3.2.	Lärmemissionen aus den im Plangebiet verlaufenden Hochspannungsfreileitungen können bei bestimmten Witterungsverhältnissen durch Koronarentladungen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.	Kenntnisnahme	Lärmemissionen aus Koronarentladungen unterliegen nicht der TA-Lärm.
3.3.	Die Betriebsspannung einer der beiden Hochspannungsfreileitungen ist im Plan nicht eindeutig. Eine Überprüfung bzw. eine Nachfrage bei den Netzbetreibern wird als erforderlich angesehen.	Nein	Siehe Stellungnahme Nr. 22
3.4	<p>Zur Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder aus den Hochspannungsfreileitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - soll die notwendige Detailinformationen beim Netzbetreiber eingeholt werden; - die Aussagen zur Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV sollten sich entsprechend den LAI-Hinweisen auf die höchste betriebliche Anlagenauslastung beziehen; - wird sowohl unterhalb von den Hochspannungsleitungen als auch in den Schutzstreifen auf beiden Seiten empfohlen, eine Bebaubarkeit bzw. diejenigen Nutzungen auszuschließen, die mit dem mehr als nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen verbunden sind. 	Kenntnisnahme	<p>Der Netzbetreiber hat im Rahmen der Beteiligung keine Bedenken vorgetragen (siehe Stellungnahme Nr. 22).</p> <p>Die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV wird durch die Ausweisung von nichtüberbaubaren Flächen unterhalb und im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitungen sichergestellt.</p> <p>Unterhalb und im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung ist die Ansiedelung sensibler Nutzungen durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgeschlossen.</p>
3.5	Beim möglichst geplanten Ausschluss von Betriebsbereichen im Plangebiet wird auf das Rechtsgutachten „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“ von der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesumweltministerium (KAS) verwiesen.	Kenntnisnahme	Aufgrund der Zonierung des Plangebietes ist sichergestellt, dass keine Betriebsbereiche zulässig sein werden. Ein Ausschluss ist daher nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
<p>4</p> <p>4.1.</p>	<p>Bezirksregierung Köln - Dezernat 54 - Wasserwirtschaft - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – Stellungnahme vom 09.05.2022</p> <p>Im südlichen Bereich des Plangebietes verläuft eine Rohrfernleitungsanlage (RFL) der Firma NIPPON GASES. Gemäß Teil 1 Nr. 3.3.1 der Technischen Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL) ist ein Schutzstreifen bei dem betroffenen Abschnitt von 2,5 m (jeweils 1,25 m beidseitig von der Rohrachsenmitte) sicherzustellen. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen des Betreibers sind vor Beginn von Baumaßnahmen umzusetzen und zu beachten.</p> <p>Erst nach Rücksprache und in Einvernehmen mit dem Betreiber dürfen folgende Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifen stattfinden: Einrichtung von Dauerabstellplätzen (z.B. Containern), das Lagern von Materialien, sowie das Abstellen von Baumaschinen (z.B. Bohrgeräte, Kräne und Betonmischer).</p> <p>Der Betreiber ist in Kenntnis über Änderungen an den Hochspannungsfreileitungen zu setzen. Änderungen an den Hochspannungsfreileitungen können ggf. negative Beeinflussungen für den aktiven Korrosionsschutz der Leitung ergeben.</p> <p>Die Leitung ist zeichnerisch und textlich in die Unterlagen zu übernehmen. Es ist ein Hinweis mit aufzunehmen, der die o.g. Punkte bezüglich Änderungen an den Hochspannungsfreileitungen, sowie Maßnahmen an der RFL und in ihrem Schutzstreifen umfasst.</p>	<p>Ja</p>	<p>Die Leitungstrasse und der Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung sind bereits in der Planzeichnung aufgenommen. Auf die erforderlichen Schutzmaßnahmen der Rohrfernleitungsanlage wird im Bebauungsplan textlich hingewiesen.</p>
<p>4.2.</p>	<p>Das gesamte Plangebiet befindet sich in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Weiler. Zum Schutz des Grundwassers wurde die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>tes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Weiler und Worringen/Langel der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke Köln AG (WSG-VO Weiler) am 21. Oktober 1991 erlassen. Aus diesem Grund können sich ggf. Regelungen, u.a. Genehmigungs- oder Verbotstatbestände aus § 3 der WSG-VO Weiler ergeben, welche im Verfahren zu beachten sind. Über eine erforderliche Genehmigung nach § 9 der WSG-VO Weiler oder einer Befreiung vom Verbot nach § 10 der WSG-VO Weiler, entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Die zuständige Untere Wasserbehörde beteiligt ebenso den Wasserwerksbetreiber (hier: RheinEnergie). Es wird darauf hingewiesen, dass zum Schutz des Grundwassers generell die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt.</p>		
5	<p>Handwerkskammer zu Köln Keine Stellungnahme eingegangen</p>	Kenntnisnahme	-
6	<p>Industrie- und Handelskammer zu Köln Stellungnahme vom 16.05.2022 Keine Bedenken</p>	Kenntnisnahme	-
7	<p>KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH Stellungnahme vom 04.05.2022 Keine Bedenken</p>	Kenntnisnahme	-
8	<p>Landschaftsverband Rheinland Rhein. Amt für Denkmalpflege Stellungnahme vom 16.05.2022 Das nach § 3 DSchG geschützte Wegekreuz an der Donatusstraße/Ecke Escher Straße ist von der Planung betroffen. Es wird eine Kenntlichmachung des Objektes gemäß PlanZV 1990 im Bebauungsplan angeregt.</p>	Kenntnisnahme	Das geschützte Wegekreuz ist im Bebauungsplan bereits gemäß § 9 Abs. BauGB nachrichtlich, zeichnerisch und textlich, übernommen.
9 9.1	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Vile-Eifel Abteilung Betrieb & Verkehr</p>	Ja	In der Planung wurde die schalltechnische Situation, u.a. auch die Straßenverkehrslärmimmissionen, bereits berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Sachgebiet Anbau/Recht Stellungnahme vom 02.05.2022 Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB).</p>		<p>Auf die Belastung durch den erhöhten Verkehrslärm hingewiesen. Schallschutzmaßnahmen wurden bereits getroffen.</p>
9.2	<p>Im Bebauungsplan ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 28 i.V.m. § 25 StrWG NRW Werbeanlagen innerhalb der Werbeverbotszone und mit Wirkung zur L 93 ausgeschlossen sind. Werbeanlagen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, bedürfen der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung und dürfen nicht errichtet werden.</p>	Ja	<p>Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB wird die Festsetzung der Werbeverbotszone gemäß § 28 i.V.m. § 25 StrWG NRW im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.</p>
10	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW Niederlassung Köln Keine Stellungnahme eingegangen</p>	Kenntnisname	-
11	<p>Polizeipräsidium Köln Führungsstelle Verkehr Stellungnahme vom 19.04.2022 Keine Bedenken</p>	Kenntnisnahme	-
12	<p>Polizeipräsidium Köln Kriminalkommissariat Kriminalprävention/Opferschutz (KK KP/O) Stellungnahme vom 03.05.2022 Keine Bedenken</p>	Kenntnisnahme	-
13	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 Keine Stellungnahme eingegangen</p>	Kenntnisnahme	-
14	<p>Finanzamt Köln-Nord Keine Stellungnahme eingegangen</p>	Kenntnisnahme	-
15	<p>AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH</p>	Kenntnisnahme	-

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	Stellungnahme vom 16.05.2022 Keine Bedenken		
16	Stadtwerke Köln GmbH Abteilung Liegenschaften Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme	-
17	Rheinische NETZGesellschaft mbH - Leitplanung - Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme	-
18	Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme	-
19	Kölner Verkehrs-Betriebe AG Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme	-
20	Häfen und Güterverkehr Köln AG HGK A 1 Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme	-
21	Wupper-Sieg AG Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme	-
22	Westnetz GmbH, DRW-S-LK Stellungnahme vom 20.04.2022 Keine Bedenken Die Anregungen aus den vorherigen Schreiben zur 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Baadenberg - Fühlingen, Bl. 1290 (Maste 9 bis 10) sowie zur 220-kV-Hochspannungsfreileitung Brauweiler - Pkt. Volkhoven, Bl. 2483 (Maste 19 bis 20) wurden ausreichend berücksichtigt. Die im Betreff unter 2. genannte Hochspannungsfreileitung ist für Betriebsspannungen von 110 kV bis 220 kV ausgelegt. Da die Hochspannungsfreileitung in diesem Bereich aus heutiger Sicht langfristig mit 110 kV betrieben wird, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz.	Kenntnisnahme	-

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
23	RWE Power AG Zentrale Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme	-
24	PLEdoc GmbH Leitungsauskuft Fremdplanungsbearbeitung Stellungnahme vom 17.05.2022 Nicht betroffen	Kenntnisnahme	-
25	GASCADE Gastransport GmbH Abteilung GNL Stellungnahme vom 29.04.2022 Nicht betroffen	Kenntnisnahme	-
26	Thyssengas GmbH Abteilung Netzbetrieb Stellungnahme vom 07.04.2022 Nicht betroffen	Kenntnisnahme	-
27	Evonik Technology & Infrastructure GmbH Stellungnahme vom 16.05.2022 Nicht betroffen	Kenntnisnahme	-
28	N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding - Maatschappij - Abtei- lung Wegerechte Stellungnahme vom 02.06.2022 Nicht betroffen	Kenntnisnahme	-